

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Satzungen des Badischen Bauernvereins

[urn:nbn:de:bsz:31-337645](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337645)

Satzungen des Badischen Bauernvereins.

(Eingetragener Verein.)

Sitz des Vereins.

§ 1.

Der Sitz des Badischen Bauernvereins ist in Fautenbach bei Achern.

Der Verein ist beim Amtsgericht Achern zum Vereinsregister eingetragen worden.

Zweck des Vereins.

§ 2.

Der Verein bezweckt, seine Mitglieder in geistiger, sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu heben, die Interessen der Landwirtschaft zu wahren und auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hinzuwirken.

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks.

§ 3.

Diese Zwecke sucht der Verein hauptsächlich zu erreichen durch:

1. Einwirkung auf die Gesetzgebung im Reiche und im Großherzogthum mittels geeigneter Petitionen und Anregung zweckmäßiger Reformen zu Gunsten der Landwirtschaft, insbesondere behufs Abwehr übermäßiger Belastung und jeder Art von Benachtheiligung des Grundbesitzes;

2. Verjöhnung widerstreitender Interessen der einzelnen Grundbesitzer und gütliche Beilegung von Streitigkeiten;

3. Förderung der Sparsamkeit, sowie der Redlichkeit bei Kauf oder Verkauf, Bekämpfung des Wuchers und des unnötigen Zwischenhandels, Herstellung gesunder Kreditverhältnisse, Verhütung und Verminderung der Verschuldung des Grundbesitzes;

4. Gewährung eines wirksamen Rechtsschutzes, hauptsächlich in der Weise, daß der Verein auf seine Kosten durch die vom Hauptvorstand bestellten Rechtsanwälte (Vereinsanwälte) sowohl den Orts- und Bezirksverbänden als einzelnen Mitgliedern in den im Anhang dieser Satzungen aufgeführten Angelegenheiten und nach Maßgabe der dort festgestellten Bedingungen Rath erteilen oder Prozesse führen läßt;

5. Erleichterung und Vermittlung des Ankaufs gemeinschaftlicher landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte, Schaffung von Auskunftsstellen und Aufnahme unentgeltlicher Anzeigen der Mitglieder in das Vereinsblatt, zur Erleichterung des Einkaufs der Landwirthe unter sich;

6. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder auf dem Gebiete des Versicherungswesens, insbesondere durch Verschaffung günstigerer Versicherungsbedingungen bei Versicherungsgesellschaften;

7. Verbreitung der dem Bauernstand dienlichen Kenntnisse, namentlich durch Veranstaltung von

Besprechungen und Vorträgen und durch Herausgabe des Vereinsblattes.

Mitglieder des Vereins.

§ 4.

Nur solche Personen können als Mitglieder aufgenommen werden, welche

1. einer christlichen Konfession angehören, einen unbescholtenen Ruf genießen und im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte sind,

2. 21 Jahre alt sind,

3. Eigentümer, Pächter, Nutznießer oder Verwalter ländlicher Grundstücke sind.

Für Angestellte des Vereins kann auf Beschluß des Ausschusses von den unter 2 und 3 erwähnten Erfordernissen abgesehen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Hauptvorstand solche Männer ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Interessen der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei dem Vorstand oder einem Vertrauensmann des Ortsverbandes, in dessen Gebiet der Eintretende wohnt, oder, wenn hier noch kein Ortsverband besteht, eines benachbarten Ortsverbandes. Die Aufnahme erfolgt nach Bezahlung des Jahresbeitrages durch Ausstellung der Quittungskarte durch den Ortsvorstand. Verweigerung der Aufnahme, sowie Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in einer Versammlung des Ortsverbandes durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder erfolgen. Ausschließung eines Mitgliedes kann überdies auch durch den Vorstand erfolgen.

Jedem von seinem Ortsverband oder vom Vorstande ausgeschlossenen Mitgliede steht binnen 14 Tagen nach erfolgtem Ausschluß die Berufung an den Ausschuß zu, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit gestattet und erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anzeige beim Vorsitzenden des Ortsverbandes oder durch Verweigerung der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Organisation des Vereins.

§ 5.

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß,
3. die Geschäftsstelle des Vereins,
4. die Mitgliederversammlung,
5. die Bezirksverbände,
6. die Ortsverbände.

Vom Vorstand und vom Vorsitzenden.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und dessen erstem und zweitem Stell-

vertreter.
zum Vere
Der
erster
weiter
ungen de
sammlung
rufen,
die Mitg
darin sit
beantrage
Ausführu
Mitgliede
nach Auf
Rechner

Der
Vorstand
runter
finden so
kann die
Beigeord

Der
Ausschuf
einsamw
lung mit
gewählt.
Loos.
wird vo
gewählt.

Wenn
der 3
Ausschuf
Vorsitzen
ordentlich
als einer
gliederve
Stellvert
eines Ve

Der
nothwen
ständig
dieselben
versamm
besonde
des Ver
und gibt
veröffent
berufung
zu unter
Zur
Geschäft
Kommiss
kommissi
u. f. w.

Die
oder m

vertreter. Er besorgt die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister.

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein erster Stellvertreter, bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen. Den Ausschuss muß er einberufen, wenn wenigstens 6 Mitglieder desselben, die Mitgliederversammlung, wenn wenigstens 50 darin stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beantragen. Dem Vorsitzenden obliegt ferner die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach Außen und vor den Gerichten und erteilt dem Rechner die erforderlichen Zahlungsanweisungen.

Vom Ausschuss.

§ 7.

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens 16 Beigeordneten, worunter sich immer einer der Vereinsanwälte befinden soll. Bei größerer Ausdehnung des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Zahl der Beigeordneten vermehren.

Der Vorstand und die übrigen Mitglieder des Ausschusses mit Ausnahme des zugehörigen Vereinsanwaltes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Der zum Ausschuss gehörige Vereinsanwalt wird von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses gewählt.

Wenn ein Mitglied des Ausschusses während der 3 Jahre austritt oder stirbt, so wählt der Ausschuss einen Ersatzmann. Nur wenn der erste Vorsitzende austritt oder stirbt und die nächste ordentliche Mitgliederversammlung erst nach mehr als einem halben Jahre stattfindet, muß die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen vom ersten Stellvertreter des Vorsitzenden behufs Erwählung eines Vorsitzenden einberufen werden.

Der Ausschuss, der vom Vorsitzenden, so oft es nothwendig erscheint, einzuberufen ist, leitet selbstständig alle Angelegenheiten des Vereins, so weit dieselben nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens, prüft die Jahresrechnung und gibt Bescheid darüber, welcher im Vereinsblatt veröffentlicht wird. Er beschließt über die Einberufung der Mitgliederversammlung und die ihr zu unterbreitenden Vorlagen.

Zur Vorbereitung oder Erledigung laufender Geschäfte ernannt der Ausschuss nach Bedarf kleinere Kommissionen, so insbesondere die Rechtsschutzkommission, Finanzkommission, die Preßkommission u. s. w.

Von der Geschäftsstelle.

§ 8.

Die Geschäftsstelle des Vereins besteht aus einem oder mehreren vom Ausschuss zu bestellenden be-

solideten Beamten, den sogenannten Geschäftsführern, welche die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere das Kassenwesen, die Vermittlung der gemeinsamen Bezüge und die Korrespondenz nach den Anordnungen des Ausschusses und unter Aufsicht seines Vorsitzenden zu erledigen haben.

Von der Mitgliederversammlung.

§ 9.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden nach den Beschlüssen des Ausschusses einberufen.

Berechtigt zur Anwohnung ist jedes Vereinsmitglied, stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Ausschusses und die Bezirks- und Distrikts-Vorstände. Die Mitgliederversammlung wählt den Ausschuss. Auch in anderen Vereinsangelegenheiten kann der Ausschuss eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen, so oft ihm dies im Interesse des Vereins nothwendig zu sein scheint. Abänderungen dieser Satzungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, erstere mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$, letztere von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Neue Unternehmungen oder Beamtenanstellungen, welche der Vereinskasse dauernde, alljährlich den Betrag von 3000 Mark übersteigende Ausgaben verursachen, darf der Vorstand nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung in's Leben rufen.

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Einträge sind jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Von den Bezirksverbänden.

§ 10.

Der Verein wird vom Ausschuss eingetheilt in Bezirksverbände, welche thunlichst jeweils einen Amtsbezirk umfassen. An der Spitze jedes Bezirksverbandes steht ein Bezirksvorstand, welcher besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Distriktsvorständen, welche von der Bezirksversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden, wobei im Falle der Stimmgleichheit das Loos entscheidet.

Jeder Bezirksverband wird von der Bezirksversammlung in Distrikte eingetheilt, von denen ein Jeder aus mindestens drei Ortsverbänden bestehen muß. Die Distriktsvorstände bilden die Auskunftspersonen für Kauf oder Verkauf landwirthschaftlicher Artikel in ihrem Distrikte.

Jeder Bezirksverband hält einmal im Jahr eine Bezirksversammlung ab, welche mindestens eine Woche vorher im Vereinsblatt ausgeschrieben werden muß. Mitglieder anderer Bezirke können ebenfalls daran theilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Ausschusses sind in jeder Bezirksversammlung stimmberechtigt. Der

Vorsitzende des Bezirksvorstandes führt auch den Vorsitz in der Bezirksversammlung, kann aber auch eine andere geeignete Persönlichkeit damit betrauen. Sofern ein Mitglied des Ausschusses anwesend ist, führt dieses den Vorsitz.

Die Einberufung der Bezirksversammlung erfolgt gewöhnlich durch den Bezirksvorstand, doch ist auch der Ausschuß berechtigt, jederzeit eine Bezirksversammlung einzuberufen.

Auf übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Bezirksvorstände kann auch für mehrere Bezirksverbände eine gemeinschaftliche Bezirksversammlung abgehalten werden, bei welcher mangels anderweiter Vereinbarung der älteste der beteiligten Bezirksvorsitzenden, und, sofern einer derselben Mitglied des Ausschusses ist, dieser den Vorsitz führt.

Wenn in einer Bezirksversammlung die Neuwahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes vorgenommen werden soll, so muß dies mindestens eine Woche vor der Bekanntgabe der Versammlung im Vereinsblatt dem Vorstande mitgeteilt werden, damit dieser, falls Mitglieder daran theilnehmen wollen, rechtzeitig ihre Wünsche bezüglich des Tages der Versammlung geltend machen kann.

Die Beschlüsse der Bezirksversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Ihrer Beschlußfassung unterliegen nur die Angelegenheiten der Bezirksverbände und jene allgemeinen Vereinsangelegenheiten, welche ihnen der Ausschuß zur Beschlußfassung unterbreitet.

Der Vorsitzende des Bezirksvorstandes soll die Versammlungen jedes Ortsverbandes einmal im Jahr besuchen. Im Verhinderungsfalle kann er einen Distriktvorstand damit beauftragen.

Von den Ortsverbänden.

§ 11.

Gewöhnlich bilden die in einer Gemeinde wohnenden Vereinsmitglieder zusammen einen Ortsverband oder Ortsverein. Ausnahmsweise können sich auch die Mitglieder mehrerer Gemeinden zu einem einzigen Ortsverbande vereinigen.

Jeder Ortsverband wählt einen Ortsvorstand, welcher besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einer vom Ortsverband zu bestimmenden Anzahl von weiteren Vertrauensmännern. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Ortsvorstand ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahre eine Versammlung des Ortsverbandes zur Besprechung von Vereins- und Standesangelegenheiten zu veranstalten. Von dieser Versammlung ist dem Bezirksvorstande Mittheilung zu machen.

Der Ortsvorstand besorgt die Vereinsgeschäfte im einzelnen Ortsverband. Er hat die Vereinsbeiträge einzuziehen und an die Geschäftsstelle einzusenden. Auch nimmt er die Anmeldungen neuer

Mitglieder entgegen und vollzieht deren Aufnahme. Endlich vermittelt er Aufträge und Rundgebungen des Vorstandes, des Ausschusses und des Bezirksvorstandes an den Ortsverband oder einzelne Mitglieder desselben.

Bekanntmachungen des Vereins.

§ 12.

Alle für die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins oder eines Bezirksverbandes bestimmte Mittheilungen des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Bezirksvorstände, desgleichen alle Einladungen zu den Mitglieder- und Bezirksversammlungen sind durch das Vereinsblatt des Badischen Bauernvereins, die Versammlungen mindestens eine Woche vorher, bekannt zu machen.

Zu den Sitzungen des Ausschusses sind dessen Mitglieder durch besonderes Schreiben des Vorsitzenden, bezw. der Geschäftsstelle einzuladen.

Bereinskasse.

§ 13.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins zahlt jedes Mitglied einen jährlichen, jeweils im Januar fälligen Beitrag von einer Mark, und erhält von seinem Ortsvorstand eine Quittung, welche als Mitgliedskarte gilt.

Neue Mitglieder, welche erst am 1. Juli oder später dem Verein beitreten, haben für das laufende Vereinsjahr nur fünfzig Pfennig zu bezahlen.

Ehrenamtlicher Charakter der Vereinsämter.

§ 14.

Die Ämter des Vereins, ausgenommen jene des Redakteurs des Vereinsblattes und der Geschäftsführer, sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet. Doch werden für Geschäfte der Mitglieder des Ausschusses und der Bezirksvorstände außerhalb des Wohnsitzes die Auslagen nach Maßgabe eines vom Ausschuß zu bestimmenden Kostentarifs ersetzt. Dieser findet auch Anwendung auf Dienstreisen der Geschäftsführer.

Dem Vorsitzenden des Vereins kann der Ausschuß eine Vergütung für Repräsentationsaufwand und außerordentlich starke Inanspruchnahme durch die Vereinsgeschäfte bewilligen.

Der mit der Kassenführung betraute Geschäftsführer hat eine vom Ausschuß zu bestimmende angemessene Sicherheit zu leisten.

Das Rechnungsjahr.

§ 15.

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember. Der Rechner hat die Rechnung mit dem 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen und spätestens Ende Januar dem Vorsitzenden vorzulegen.

Sicherstellung des Vereinsvermögens.

§ 16.

Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, verliert damit jeden Anspruch am Vermögen

des Verein
des Verein
Im F
dem Aus
Berwend
L. Ange
glieder den
Vereinsan
dürfen. In
gliedern vo
ändern au
kauf- und
landwirtsch
haftliche G
artikel, weic
schaftlichen
Geschäfte, z
Unternehme
barsartikel.
mit der V
eren Verm
Versicherung
fällen von
2. Dage
wohl aber i
Rath ert
jahr, und
landwirtsch
Schädigung
owie Weid
Erzeugnisse
Sibschäden
3. Ausn
anderen Fä
Anzahl vor
hervorrag
Rechtsstreit
4. Bezir
allen den Be
beschadet d
gemachten
Auschuß des V
II. Bes
Prozesskosten
1. Die
des Vereins
bei Prüfung
vorherige s
Vorstandes
gehört, vor
daß das W
gerechtfertig
folgreiche E
einiger Bed
gehen.
Ist der
vorüber si
fallen, so er
dann, wenn
einem die
theile bewo

des Vereins. Kein Mitglied kann auf Theilung des Vereinsvermögens antragen.

Im Falle der Auflösung des Vereins steht dem Ausschuss die alleinige Entscheidung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu.

Anhang.

Vom Rechtsschutz.

I. Angelegenheiten, in welchen die Vereinsmitglieder den Beistand des für ihren Wohnsitz zuständigen Vereinsanwalts auf Kosten des Vereins anrufen dürfen.

1. In folgenden Angelegenheiten wird den Mitgliedern vom Vereinsanwalt nicht nur Rath erteilt, sondern auch der Rechtsstreit vor Gericht geführt: bei Kauf- und Tauschverträgen über Vieh und sonstige landwirthschaftliche Erzeugnisse, sowie über landwirthschaftliche Gerathe, Maschinen und sonstige Bedarfsartikel, wenn die Verträge in Ausübung des landwirthschaftlichen Betriebs (nicht aber im Betriebe anderer Geschäfte, z. B. eines Handwerkers, Händlers, Wäslers, Unternehmers u. s. w.) abgeschlossen sind und die Bedarfsartikel, falls die Geschäftsstelle des Vereins sich mit der Vermittelung ihres Ankaufs befaßt, durch deren Vermittelung bezogen worden sind, ferner in Versicherungsangelegenheiten und in offensichtlichen Fällen von Wucher und Betrug.

2. Dagegen werden zwar Prozesse nicht übernommen, wohl aber wird den Mitgliedern auf Kosten des Vereins Rath erteilt in Angelegenheiten, welche betreffen: Fahr- und Tagelohnforderungen, Pachtverträge über landwirthschaftliche Grundstücke und Gebäude, Beschädigungen von Grundstücken und ihrer Erträgnisse, sowie Beschädigung von Vieh, landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Geräthen und Maschinen, Manöverschäden, Wildschäden und Zwangsenteignungen.

3. Ausnahmeweise kann der Ausschuss auch in anderen Fällen, welche für den Verein oder eine größere Anzahl von Mitgliedern von grundsätzlicher oder sonst hervorragender Bedeutung sind, die Uebernahme eines Rechtsstreits auf Risiko des Vereins anordnen.

4. Bezirks- und Ortsverbände als solche haben in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten (jedoch unbeschadet der in Ziffer 1 bezüglich der Bedarfsartikel gemachten Einschränkung) Anspruch auf den Rechtsschutz des Vereins.

II. Besondere Regeln für die Uebernahme von Prozesskosten auf die Vereinskasse.

1. Die Uebernahme eines Rechtsstreits auf Risiko des Vereins erfolgt nur dann, wenn der Vereinsanwalt bei Prüfung des Sachverhalts, der nöthigenfalls eine vorherige schriftliche oder mündliche Vernehmung des Vorstandes jenes Ortsverbandes, dem das Mitglied angehört, vorhergehen muß, die Ueberzeugung erlangt, daß das Mitglied ohne Führung des Rechtsstreits unverschämterweise benachtheiligt würde, daß Aussicht auf erfolgreiche Durchführung besteht und daß Werthe von einiger Bedeutung, nicht bloße Rechthabereien, in Frage stehen.

Ist der zu Bellagende notorisch zahlungsunfähig, worüber sich die Vereinsanwälte thunlichst verlässigen lassen, so erfolgt die Uebernahme des Rechtsstreits nur dann, wenn das Mitglied nur auf diese Weise von einem die Prozesskosten namhaft übersteigenden Nachtheile bewahrt werden kann. Prozesse, in welchen

zum Beweise der wesentlichen Thatsachen weder Zeugen benannt, noch Urkunden vorgelegt werden können, so daß der Beweis nur durch Eideszuschiedung an den Gegner angetreten werden kann, sollen ohne zuvorige Zustimmung der Rechtsschutzkommission nicht auf Risiko des Vereins übernommen werden.

Soll Berufung oder Revision gegen ein bereits ergangenes Urtheil eingelegt werden, so sollen die Vereinsanwälte zuvor die Weisung des Vorsitzenden der Rechtsschutzkommission hierüber einholen.

2. Jedes Mitglied, welches die Hilfe des Vereinsanwalts in Anspruch nimmt, muß sich durch Vorlage der Jahresquittungskarte als Vereinsmitglied ausweisen. Vor Bezahlung des Jahresbeitrages hat kein Mitglied Anspruch auf den Rechtsschutz des Vereins. Auch kann der letztere in solchen Rechtsfällen, deren Entstehungsgrund in die Zeit vor dem Eintritt in den Verein fällt, nicht beansprucht werden.

Wer die Thätigkeit des Vereinsanwaltes in einem Rechtsstreite in Anspruch nimmt, soll außerdem eine verschlossene gutachtliche Aeußerung des Orts- oder Bezirksvorstandes mitbringen. Die betreffenden Vorstände können aber ihre gutachtlichen Aeußerungen auch direkt an den Vereinsanwalt einsenden.

3. Die gemachten Mittheilungen müssen streng wahrheitsgetreu und vollständig sein; insbesondere dürfen keine Thatsachen verschwiegen werden, welche für die Beurtheilung des Falles von Erheblichkeit sind.

Stellt sich im Laufe des Rechtsstreites heraus, daß das Mitglied leichtfertiger Weise die Unwahrheit angegeben oder die Wahrheit verschwiegen und dadurch die Prozeßniederlage verschuldet hat, so kann der Ausschuss, vertreten durch die Rechtsschutzkommission, beschließen, daß dem betreffenden Mitgliede gar keine oder nur ein Theil der Gerichtskosten ersetzt werden sollen und daß dasselbe überdies die dem Vereinsanwalt erwachsenen Gebühren und Auslagen ganz oder zum Theil tragen muß.

4. Sobald der Vereinsanwalt den Rechtsstreit übernommen hat, hat sich das betreffende Mitglied der Prozeßleitung des Vereinsanwalts zu unterwerfen, dessen Weisungen streng zu befolgen und bei etwaigem eigenen Eingreifen in den Rechtsstreit, insbesondere beim Abschluß von Vergleichen, sich die Genehmigung des Vereinsanwaltes vorzubehalten.

Handelt das Mitglied diesen Verpflichtungen zuwider, schließt es namentlich auf eigene Faust einen Vergleich, der nach Auffassung des Vereinsanwaltes der Prozeßlage nicht entspricht, so wird das Mitglied des Anspruchs auf Kostenersatzung durch den Verein verlustig und hat insbesondere auch die dem Anwalt erwachsenen Gebühren und Auslagen zu bezahlen.

5. Ergibt sich im Laufe der gerichtlichen Verhandlung, daß das richterliche Erkenntniß voraussichtlich zum Nachtheile des Vereinsmitgliedes ausfallen wird, so ist der Verein berechtigt, falls das Vereinsmitglied gegen die Ansicht des Vereinsanwaltes oder der Rechtsschutzkommission den Prozeß fortsetzen will, den Ersatz der hierdurch entstehenden weiteren Kosten zu verweigern.

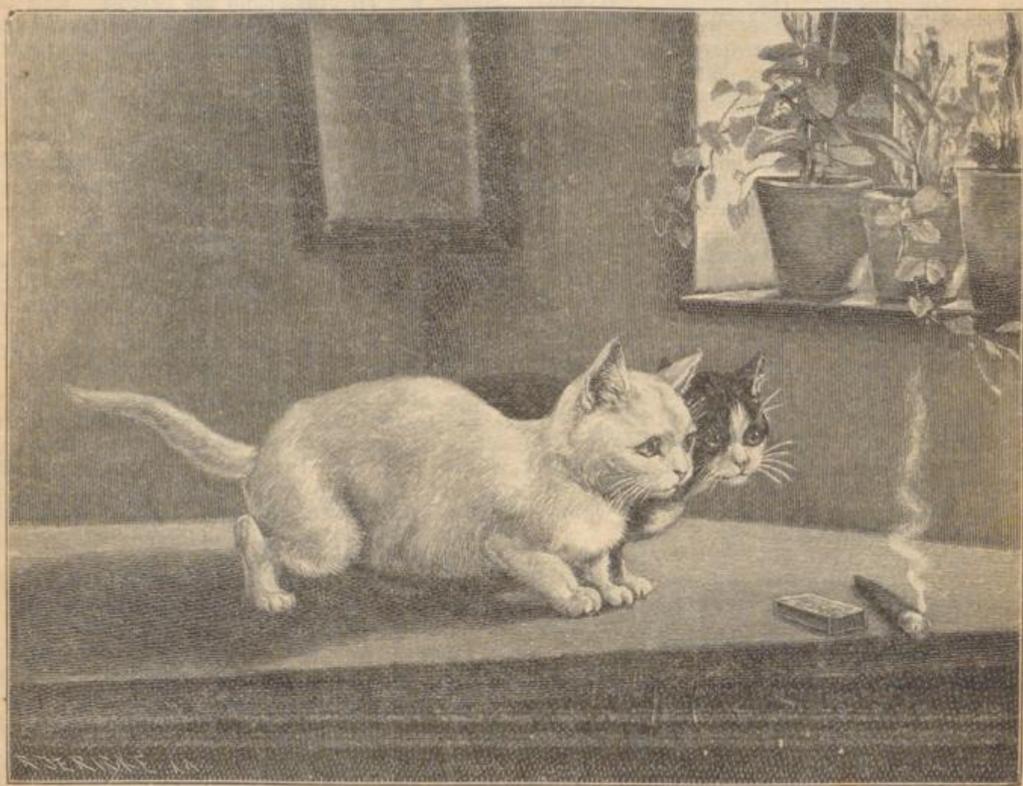
6. Die übernommene Verpflichtung des Vereins bezieht sich jeweils nur auf die Kosten einer Instanz, und der Verein behält sich die Entscheidung darüber vor, ob er die Berufung oder Revision durchführen und die Kosten für dieselbe übernehmen will.

7. Die Sportelforderungen, welche einem Vereinsmitgliede während seines Prozesses zugehen, hat dasselbe einstweilen zu begleichen, da der Ersatz der Kosten jedenfalls erst nach definitiver Erledigung des Rechtsstreits vom Vereine gefordert werden kann.

8. Persönliche Auslagen für Reisen, Zehrung und dergleichen, sowie für Fütterung und Pflege eines den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden Thieres werden den Mitgliedern vom Verein nicht vergütet. Entschädigung für dieselben erhalten demnach die Mitglieder nur insoweit, als sie vom unterlegenen Gegner beigebracht werden kann, oder als die Kosten der Fütterung und Pflege eines Thieres in Folge einer

von dem Mitgliede nicht selbst beantragten gerichtliche angeordneten Einstellung an einem dritten Ort (sogen Pfandstall) erwachsen sind.

9. Da im Verein alle Mitglieder gleiche Rechte haben, so hat in der Regel kein Mitglied Anspruch auf den Rechtsschutz des Vereins in Fällen, wo ein anderes Vereinsmitglied Gegner ist. — Wenn jedoch ein Mitglied nach Ansicht der zuständigen Ortsvorstände und des Vereinsanwaltes ein anderes Mitglied gröflich übervorthelt hat, so kann dem übervorthelten Mitglied auf Beschluß der Rechtsschutzkommission der Rechtsschutz des Vereins auch gegen das andere Mitglied bewilligt werden.



Feuersbrunst.

Feuersbrunst.

Ein ganz eigenartiger, geheimnißvoller Vorgang fesselt die Aufmerksamkeit des niedlichen Katzenpaares, das sich ziemlich rücksichtslos auf dem Tische des Wohnzimmers breit macht. Wohl haben die beiden zwischen den Lippen oder in der Hand des Hausherrn den rothglühenden Glimmstengel schon bemerkt, aber sich stets in ehrfurchtsvoller Entfernung gehalten. Nun ist der Eigenthümer desselben plötzlich abgerufen worden und hat in der Eile den Gegenstand ihrer Anteilnahme auf dem Tische zurückgelassen, wo er ruhig weiter glimmt. Gespannt verfolgen sie die Feuersbrunst, doch trotz aller Neugierde sind sie darauf bedacht, die zarten Pfoten aus dem gefährvollen Bereiche zu lassen.

Denk-Reime.

Wer einmal sich nicht freuen mag,
Dem fruchten nicht Ermunterungen,
Und wird ihm auch den ganzen Tag
„Freut euch des Lebens“ vorgelesen.
A. F. Raßmann

* * *
Stellvertreter magst Du werden
Für des Lebens Lasten manche,
Aber selbst — selbst mußt Du sterben.
* * *

Betämpfe nur der Wünsche Uebermuth,
Und Gottes Frieden senkt sich auf Dich nieder.
F. W. Weber

Gewäl

Uel
über die Pa
im Deuts
und
verschieden

a. bei
Roy . .
Burm .
Dämigte
Dumntoll
Stätigkeit
Schwarzer
Mondblin
Augener
Koppen .
Kehlkopf

b. bei
Tubertulo
Lungensch
Lungense

e. bei
Näude .
Boden .
Fäule (L
Egelwü
Wasserjud

d. bei
Tubertulo
Rothlauf
Schweinef
Trichinen
Zinnen .

Hierz
Im N
die Bestin
Mängelge
Pferden,
Rindvieh,
mungen,
stimmte
währfr
geseht sin
lauten :

§ 482
(Hauptm
sie sich i
zeigen.
Die
durch ein
lassende
stimmung
geändert

§ 483
des Tage
übergeht.